

Stromlieferbedingungen für CITYprivate und CITYfamily

1 Voraussetzung für die Stromlieferung

1.1 Stromlieferungen mit den Preismodellen CITYprivate und CITYfamily sind nur für Haushalte in Deutschland möglich. Haushalte sind Stromabnehmerstellen natürlicher Personen für private Zwecke sowie Verbrauchseinrichtungen, die von Haushalten gemeinsam genutzt werden.

1.2 Die Stromlieferung durch die EWG beginnt mit dem in der Auftragsbestätigung genannten Datum.

1.3 Unabhängig von den nachstehenden Festlegungen gelten die jeweils gültigen Bedingungen des Anschlussvertrages der EWG. Die Stromlieferung setzt ein bestehenden Anschluss an das Netz des örtlichen Netzbetreibers voraus.

2 Lieferung

2.1 Geliefert wird Drehstrom mit einer Nennspannung von 400/230 V und einer Nennfrequenz von 50 Hz am Ende des Hausanschlusses. Die elektrische Energie wird in marktüblicher Qualität mit möglichst gleich bleibender Frequenz und Spannung geliefert. Erfordert der störungsfreie Betrieb von Anlagen und Geräten des Kunden eine darüber hinausgehende Qualität, so trifft der Kunde selbst hierfür geeignete Vorkehrungen.

2.2 Die Verpflichtung zur Lieferung entfällt, soweit die EWG oder der jeweilige Netzbetreiber an der Erzeugung, dem Bezug oder der Fortleitung von elektrischer Energie durch höhere Gewalt oder sonstige unvorhersehbare Umstände, deren Beseitigung wirtschaftlich nicht zugemutet werden kann, gehindert ist.

2.3 Die Lieferung kann zur Vornahme betriebsnotwendiger Arbeiten oder zur Vermeidung eines drohenden Netzzusammenbruchs unterbrochen werden. Der Kunde wird rechtzeitig in geeigneter Weise unterrichtet, sofern dies möglich ist und die Beseitigung der Unterbrechung dadurch nicht verzögert wird.

2.4 Die EWG kann die Lieferung fristlos einstellen, wenn die Einstellung der Stromversorgung erforderlich ist, um den Gebrauch elektrischer Arbeit unter Umgehung oder Beeinflussung der Messeinrichtung oder um störende Netzrückwirkungen zu verhindern oder um unmittelbare Gefahren für die Sicherheit von Personen oder Anlagen abzuwenden.

2.5 Der Kunde deckt seinen gesamten Haushaltsstrombedarf – mit Ausnahme des eigenerzeugten Stromes aus regenerativen Energiequellen – von der EWG.

3 Messung

3.1 Die vom Kunden an der Übergabestelle bezogene Energie wird durch die jeweils im Eigentum des Netzbetreibers befindliche Messeinrichtung erfasst. Der Kunde ist verpflichtet, Verlust, Beschädigung und Störung der Messeinrichtung der EWG unverzüglich mitzuteilen.

3.2 Der Kunde kann jederzeit die Nachprüfung der Messeinrichtung durch eine Eichbehörde oder eine staatlich anerkannte Prüfstelle verlangen. Die Kosten der Prüfung fallen der EWG oder dem Netzbetreiber zur Last, falls die Abweichung die gesetzlichen Verkehrsfehlergrenzen überschreitet, sonst dem Kunden. Stellt der Kunde den Antrag nicht bei der EWG, so verpflichtet sich der Kunde, die EWG zu benachrichtigen.

3.3 Der Kunde liest auf Verlangen der EWG seinen Zählerstand selbst ab und teilt diesen, unter Angabe des Ablesedatums, der EWG schriftlich mit. Kommt der Kunde seiner Verpflichtung zur Selbstablesung nicht nach, kann die EWG auf Kosten des Kunden einen Dritten mit der Ablesung beauftragen oder den Verbrauch schätzen.

3.4 Der Kunde gestattet einem Beauftragten der EWG Zutritt zu seinen Räumen, soweit dies für die Ablesung oder das Auswechseln der Messeinrichtung erforderlich ist.

4 Stromentgelt und Preisänderung

Die Preise beinhalten Netznutzungsentgelte, Konzessionsabgaben, Stromsteuern, die Entgelte für Messung und Verrechnung sowie die Mehrwertsteuer. Sollen zukünftig Abgaben, Gebühren oder sonstige gesetzliche Belastungen, die mit Stromlieferung und Handel in Zusammenhang stehen, neu erhoben werden oder sich verändern, ist die EWG berechtigt, die Preise um diese Beträge anzupassen; hinterher können insbesondere gesetzliche Bestimmungen zur Förderung regenerativer Energie sowie zum Schutz von Kraftwärmekopplungs-Anlagen fallen. Die EWG ist außerdem bei der Änderungen der Marktverhältnisse zu einer Preisanpassung berechtigt, worüber der Kunde vorher rechtzeitig informiert wird. Der Kunde hat bei einer marktbedingten Preiserhöhung das Recht, den Stromliefervertrag binnen 4 Wochen nach Bekanntgabe der Erhöhung zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Preisänderung zu kündigen.

5 Abrechnung und Bezahlung

5.1 Die EWG kann für den Stromverbrauch monatliche Vorauszahlungen verlangen. Die Fälligkeit der Vorauszahlungen wird dem Kunden mit der Auftragsbestätigung bzw. der Jahresabrechnung mitgeteilt.

5.2 Die Jahresabrechnung des Stromverbrauchs erfolgt zum Ende des Abrechnungsjahres, soweit nicht vorzeitig eine Zwischen- oder Endabrechnung erstellt wird.

5.3 Rechnungen werden zu dem von der EWG angegebenen Zeitpunkt, frühestens jedoch 2 Wochen nach Zugang der Zahlungsaufforderung, fällig.

5.4 Bei Zahlungsverzug kann die EWG, wenn sie erneut zur Zahlung auffordert oder den Betrag durch einen Beauftragten einziehen lässt, die dadurch entstandenen Kosten pauschal berechnen. Bei verspäteter Zahlung kann die EWG Verzugszinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz nach dem Diskontsatzüberleitungsgesetz berechnen.

5.5 Einwände gegen Rechnungen und Vorauszahlungen berechtigen nur dann zum Zahlungsaufschub oder zur Zahlungsverweigerung, soweit offensichtliche Fehler vorliegen. Gegen Ansprüche an die EWG kann nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenansprüchen aufgerechnet werden.

5.6 Ergibt eine Prüfung der Messeinrichtung eine Überschreitung der gesetzlichen Verkehrsfehlergrenzen oder werden Fehler in der Ermittlung des Rechnungsbetrages festgestellt, wird der zuviel oder zuwenig berechnete Betrag erstattet oder nachentrichtet. Ist die Größe des Fehlers nicht einwandfrei festzustellen, so wird für den betreffenden Zeitraum der Verbrauch geschätzt.

Erstattungs- oder Nachentrichtungsansprüche sind auf einen zurückliegenden Zeitraum von 2 Jahren ab Kenntnis des Fehlers begrenzt.

5.7 Die Teilnahme am Lastenzugsverfahren ist Voraussetzung für das Zustandekommen eines Stromliefervertrages mit der EWG. Bei Rücknahme der Einzugsermächtigung durch den Kunden ist die EWG berechtigt, den Vertrag zum Ende des laufenden Monats mit einer Kündigungsfrist von 14 Tagen zu kündigen und die Belieferung zu diesem Zeitpunkt einzustellen. Gleiches gilt, wenn der Kunde nach erfolgter Mahnung das ausstehende Entgelt nicht binnen 14 Tagen überweist.

6 Haftung

6.1 Für Schäden, die der Kunde durch Unterbrechung der Elektrizitätsversorgung oder durch Unregelmäßigkeiten in der Elektrizitätsbelieferung erleidet, haftet die EWG (EVU) aus Vertrag oder unerlaubter Handlung im Falle

a) der Tötung oder Verletzung des Körpers oder der Gesundheit des Kunden, es sei denn, dass der Schaden von dem Unternehmen oder einem Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen weder vorsätzlich noch fahrlässig verursacht worden ist,

b) der Beschädigung einer Sache, es sei denn, dass der Schaden weder durch Vorsatz noch durch grobe Fahrlässigkeit des Unternehmens oder eines Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen verursacht worden ist, c) eines Vermögensschadens, es sei denn, dass dieser weder durch Vorsatz noch durch grobe Fahrlässigkeit des Inhabers des Unternehmens oder eines vertretungsberechtigten Organs oder Gesellschafters verursacht worden ist.

§ 831 Absatz 1 Satz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuches ist nur bei vorsätzlichem Handeln von Verrichtungsgehilfen anzuwenden.

6.2 Bei grob fahrlässig verursachten Sach- und Vermögensschäden ist die Haftung der EWG gegenüber seinen Kunden auf jeweils 2.500,00 € begrenzt. Die Haftung für Sach- und Vermögensschäden ist je Schadensereignis insgesamt begrenzt auf

2,5 Mio. € bei einer Versorgung bis zu 100.000 Kunden,

5 Mio. € bei einer Versorgung bis zu 200.000 Kunden,

7,5 Mio. € bei einer Versorgung bis zu 1.000.000 Kunden,

10 Mio. € bei einer Versorgung von mehr als 1.000.000 Kunden.

In diese Höchstgrenze werden auch Schäden von Tarifkunden einbezogen. Kunden im Sinne des Satzes 2 sind auch Tarifkunden.

6.3 Ziff. 6.1 und Ziff. 6.2 Satz 1 sind auch auf Ansprüche von Kunden anzuwenden, die diese gegen ein drittes Elektrizitätsversorgungsunternehmen aus unerlaubter Handlung geltend machen. Die Haftung dritter Unternehmen ist je Schadensereignis insgesamt begrenzt,

6.3.1 bei Unternehmen, die bis zu 50.000 Kunden versorgen, auf das Dreifache,

6.3.2 bei allen übrigen Unternehmen auf das Zehnfache des Höchstbetrages, für den sie nach Ziff. 6.2 Satz 2 eigenen Kunden gegenüber haften. Versorgt das dritte Unternehmen keine eigenen Tarifkunden, so ist die Haftung auf 50 Mio. € begrenzt. Aus dem Höchstbetrag können auch Schadensersatzansprüche von Tarifkunden gedeckt werden, die diese gegen das dritte Unternehmen aus unerlaubter Handlung geltend machen, wenn dies vereinbart ist und die Ansprüche im Einzelfall auf 2.500,00 € begrenzt sind. Die EWG ist verpflichtet, seinen Kunden auf Verlangen über die mit der Schadensverursachung durch ein drittes Unternehmen zusammenhängenden Tatsachen insoweit Auskunft zu geben, als sie der EWG bekannt sind oder von der EWG in zumutbarer Weise aufgeklärt werden können und ihre Kenntnis zur Geltendmachung des Schadensersatzes erforderlich ist.

6.4 Übersteigt die Summe der Einzelschäden die jeweilige Höchstgrenze, so wird der Schadensersatz in dem Verhältnis gekürzt, in dem die Summe aller Schadensersatzansprüche der Tarif- und Sonderkunden zur Höchstgrenze steht. Bei Ansprüchen nach Ziff. 6.3 darf die Schadensersatzquote nicht höher sein als die Quote der Kunden des dritten Elektrizitätsversorgungsunternehmens.

6.5 Der Geschädigte hat den Schaden unverzüglich der EWG oder, wenn dieses feststeht, dem ersatzpflichtigen Unternehmen mitzuteilen.

6.6 Für sonstige Schäden, die nicht auf Versorgungsunterbrechungen oder auf Unregelmäßigkeiten in der Elektrizitätsbelieferung zurückzuführen sind, haftet die EWG aus Vertrag oder unerlaubter Handlung, es sei denn, dass der Schaden weder durch Vorsatz noch durch grobe Fahrlässigkeit eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen der EWG verursacht worden ist.

7 Laufzeit und Kündigung

7.1 Der Stromlieferungsvertrag wird zu dem in der Auftragsbestätigung genannten Datum wirksam. Der Vertrag hat eine Mindestlaufzeit von 3 Monaten. Danach kann der Vertrag jederzeit mit einer Frist von 4 Wochen zum Monatsende schriftlich gekündigt werden.

7.2 Bei einem Umzug ist der Kunde berechtigt, den Vertrag jederzeit mit zweiwöchiger Frist zu kündigen.

7.3 Wird der Bezug von Elektrizität ohne ordnungsgemäße Kündigung eingestellt, so haftet der Kunde der EWG für die Bezahlung des Grundpreises und des Arbeitspreises gemäß dem von der Messeinrichtung angezeigten Verbrauch und für die Erfüllung sämtlicher sonstiger vertraglicher Verpflichtungen.

8 Einstellung der Versorgung

8.1 Bei Nichterfüllung einer Zahlungsverpflichtung durch den Kunden trotz Mahnung, sowie bei Verletzung von Pflichten, die dem Kunden nach der Bundestarifordnung Elektrizität vom 26. November 1971 (BGBl. I S.1865), geändert durch Verordnung vom 14. November 1973 (BGBl. I S. 1667), gegenüber der EWG obliegen, ist diese berechtigt, die Versorgung zwei Wochen nach Androhung einzustellen. Dies gilt nicht, wenn der Kunde darlegt, dass die Folgen der Einstellung außer Verhältnis zur Schwere der Zuwiderhandlung stehen und hinreichende Aussicht besteht, dass der Kunde seinen Verpflichtungen nachkommt. Die EWG kann mit der Mahnung zugleich die Einstellung der Versorgung androhen.

8.2 Die EWG hat die Versorgung unverzüglich wiederaufzunehmen, sobald die Gründe für ihre Einstellung entfallen sind und der Kunde die Kosten zur Einstellung und Wiederaufnahme der Versorgung ersetzt hat. Die Kosten können pauschal berechnet werden.

9 Schlussbestimmungen

9.1 Die Daten des Auftraggebers werden im Rahmen der Zweckbestimmung des Vertragsverhältnisses gemäß den Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes verarbeitet und genutzt.

9.2 Die EWG darf sich zur Erfüllung Ihrer vertraglichen Pflichten Dritter bedienen. Tritt an die Stelle der EWG ein anderes Unternehmen in die aus dem Vertrag entstehenden Rechte und Pflichten ein, bedarf es hierfür nicht der Zustimmung des Kunden. Der Kunde ist in diesem Fall berechtigt, das Vertragsverhältnis mit vierwöchiger Frist auf das Ende des der Kenntnisnahme folgenden Monats zu kündigen.

9.3 Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen des Vertrages nicht berührt. Die Vertragspartner werden, soweit möglich, die unwirksame Bestimmung durch eine in ihrem wirtschaftlichen Erfolg möglichst gleichkommende Bestimmung ersetzen.